

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 1 (1905)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



BLÄTTER FÜR BERNISCHE GESCHICHTE
KUNST UND ALTERTUMSKUNDE

R. MÜNCHER

Heft 3.

I. Jahrgang.

August 1905.

Erscheint 4mal jährlich, je 3—4 Bogen stark. **Jahres-Abonnement: Fr. 3.80** (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.50.

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Kulturgeschichtliches aus den Akten des Jetzerprozesses.

Von Prof. Dr. R. Steck.

Die Ausgabe der Akten des Jetzerprozesses in dem 1904 erschienenen Band XXII der „Quellen zur Schweizergeschichte“ hat das ganze Material, das im Berner Staatsarchiv über diese cause célèbre vorhanden ist, allgemein zugänglich gemacht. Freilich bleibt auch jetzt noch manches dunkel in dieser Geschichte. Wenn man nun auch sagen kann, dass die unglücklichen vier Väter des Predigerordens verbrannt wurden, ohne dass ihre Schuld streng bewiesen war und dass wahrscheinlich der Laienbruder Jetzer selbst der Urheber des Betrugses gewesen sein wird, so lässt sich doch die Art und Weise, wie alles zu- und herging selbst aus dem ganzen Aktenmaterial mit Einschluss des „Defensoriums“ nicht mehr sicher ermitteln. Es liegt dies an dem mangelhaften kirchlichen Kriminalprozess der damaligen Zeit, der mit der Folter Geständnisse erzwang, dagegen die Untersuchung der wirklichen Vorgänge unterliess oder nur einseitig betrieb. Nach der krimina-